

24.05.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - Wo**zu **Punkt 4** der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

**Gesetz zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet
in das allgemeine Miethöherecht (Mietenüberleitungsgesetz)**

A.

- 1. Der federführende Rechtsausschuß und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
empfehlen dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes
zuzustimmen.**

B.

- 2. Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:**

Das Wohngeldgesetz ist zuletzt 1990 novelliert worden. Eine erneute Anpassung an die Einkommens- und Mietenentwicklung ist seit langem überfällig. Darauf hat der Bundesrat wiederholt, zuletzt mit EntschlieÙung vom 4. November 1994 - BR-Drucksache 960/94 (Beschluß) - hingewiesen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung nochmals eindringlich auf, den Entwurf einer 10. Wohngeldnovelle mit leistungsverbessernden Maßnahmen und Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung unverzüglich vorzulegen, damit das Änderungsgesetz bereits 1996 wirkt. Der Bundesrat erwartet, daß dabei die Verbesserung des Wohngeldes West für Härtefälle schon zur zweiten Hälfte des Jahres 1996 wirksam wird.

Ausgeliefert am 24. MAI 1995

(noch Ziffer 2)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Bundesrat fordert seit langem eine Anpassung des Wohngeldes an die Einkommens- und Mietenentwicklung der letzten Jahre auch für die alten Länder. Bei den Beratungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes im Herbst 1994 bestand Einvernehmen, daß zum 1. Januar 1996 ein durchgreifend reformiertes bundeseinheitliches Wohngeldgesetz in Kraft treten soll. Damit sollte vor allem auch die überfällige Wohngeldanpassung für die alten Länder vollzogen werden, deren Belange wegen der außergewöhnlichen Situation in den neuen Ländern einige Jahre zurückstehen mußten.

Auch der Deutsche Bundestag hat bereits bei der Beratung des Wohngeld- und Mietenberichts 1993 am 16. Juni 1994 beschlossen, daß spätestens im Jahre 1996 im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Wohngeldrechts in Deutschland, eine allgemeine Wohngeldanhebung notwendig ist.

In den alten Ländern zeigt die Entwicklung in den letzten Jahren, daß das Wohngeldgesetz dringend an die Einkommens- und Mietenentwicklung angepaßt werden muß, weil sich Einkommensentwicklung und Wohngeldleistungen beachtlich auseinanderentwickeln. Aufgrund der Einkommensentwicklung fallen immer mehr wohngeldberechtigte Haushalte aus dem sogenannten Tabellenwohngeld heraus; in den letzten drei Jahren war dabei ein Rückgang von mehr als 20 vom Hundert zu verzeichnen. Der Anteil der wohngeldberechtigten Haushalte, deren Miete die Höchstbeträge überschreitet, nimmt von Jahr zu Jahr beträchtlich zu; ihr Anteil hat sich von rund 40 vom Hundert im Jahre 1991 auf zwischenzeitlich mehr als 60 vom Hundert erhöht. Die durchschnittliche Höhe des Tabellenwohngeldes ist in den letzten fünf Jahren um 20 vom Hundert gesunken. Die entlastende Wirkung des Wohngeldes hat damit in diesem Zeitraum drastisch abgenommen. Das Wohngeld erfüllt seinen Zweck, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, immer weniger.